

Departement für Volkswirtschaft  
und Soziales  
Reichsgasse 35  
7000 Chur

Chur, 10. März 2009

## Vernehmlassung zum neuen Raumentwicklungsgesetz (REG) des Bundes

Sehr geehrter Herr Decurtins

Die BVR dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Raumentwicklungsgesetz des Bundes (E-REG). Die BVR hat zusammen mit der Vereinigung „Die Regionen GR“ eine Arbeitsgruppe gebildet und bezieht zum Entwurf wie folgt Stellung:

### 1. Generelles

Die BVR kann den Bedarf nach einer Neufassung der Raumplanungsgesetzgebung auf Stufe Bund in Form eines „Bundesgesetzes über die Raumentwicklung E-REG)“ nur bedingt nachvollziehen. Verschiedene Grundsätze und Ansätze im neuen E-REG zielen zumindest in die richtige Richtung. Allerdings vermisst die BVR die im Gesetzestitel integrierte „-entwicklung“. Vieles im neuen E-REG fokussiert auf Schutz und kaum auf Nutzung und Entwicklung. Insofern ist die BVR enttäuscht über das Gesamtergebnis. Es scheint, dass die Angst nach Implementierung der Strategien der „Landschaftsinitiative“ und ähnlicher Vorstösse wie auf dem Gebiet des „Zweitwohnungsbaus“ auf Bundesebene den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf, der gemäss Begleitschreiben von Bundesrat Leuenberger als Gegenvorschlag zu den genannten Initiativen positioniert werden soll, so stark prägen, dass jeglicher Entwicklungsgedanke darin untergeht. In diesem Zusammenhang ist trotz der sachlichen engen Verflechtung ernsthaft zu prüfen, ob es nicht besser wäre, die Behandlung der Landschaftsinitiative von der Entwicklung einer neuen Gesetzgebung zum Raum Schweiz zu entkoppeln.

Die BVR ist bei der Bearbeitung des neuen REG zur Auffassung gelangt, dass das geltende RPG in vielen Sachbereichen weitaus besser als Rahmengesetz taugt. Aus dem Umstand, dass verschiedene Kantone die Aufträge gemäss geltendem RPG,

trotzdem dieses seit bald 30 Jahren in Kraft ist nach wie vor nicht umgesetzt haben, sollte nicht dazu führen, nun eine neue Gesetzgebung hervorzuzaubern, welche neue Spielregeln, neue Baustellen, neue Abläufe etc. definiert und damit diejenigen Kantone strafft, die ihre Hausaufgaben erfüllt haben. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere für den Sachbereich Grösse der Bauzonen und Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Die Entwicklung einer neuen Rahmengesetzgebung im Bereich der Raumentwicklung auf Stufe Bund sollte sich in einzelnen Bereichen breiter abstützen und auch breiter ausrichten und in einzelnen Bereichen darauf verzichten bis in alle Details Regelungen zu treffen. Es genügt bspw. nicht das Streben nach wirtschaftlicher Entwicklung in den allgemeinen Zielsetzungen in Art. 3 Abs. 1 lit d E-REG zu formulieren, aber in der Folge nicht weiter umzusetzen oder vorzuzeichnen. Umgekehrt macht es keinen Sinn „Abgaben“ (Art. 65 ff REG) bis ins Detail auf Gesetzesstufe zu reglementieren.

Es scheint auch, dass das E-REG vor allem durch die gewachsenen Probleme in den Agglomerationen geprägt ist; ein eigentliches „Agglomerationsgesetz“ darstellt“ und die ländlichen Räume faktisch ausser Acht lässt. Diese manifestiert sich in verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes und in den Erläuterungen, beispielhaft sei dazu nur die Textpassage in den Erläuterungen unter Ziffer 6.2 erwähnt: *„Verschiedene Artikel des Entwurfs befassen sich denn auch spezifisch mit den Metropolen, den Agglomerationen und den Städten. Dennoch gehen die ländlichen Räume nicht vergessen.“* Graubünden wird im laufenden Prozess zum Raumkonzept Schweiz zu einem grossen Flächenanteil als ländlicher Raum definiert; Agglomerationen und städtische Räume bestehen in Nordbünden / Chur, Davos, Oberengadin und der unteren Mesolcina. Die touristisch intensiv genutzten Gebiete werden in der Kategorisierung und Ausrichtung des E-REG faktisch ausser Acht gelassen. Für die Anliegen im Kanton Graubünden bringt das E-REG wenig brauchbare Ansätze, sondern eher inhaltliche und die Kompetenz einschränkende Einschnitte. Ausschliesslich aus den Lösungsansätzen für die Probleme der Grossagglomerationen, auch wenn diese Ansätze zweckmässig sind, lässt sich kein Raumentwicklungsgesetz für die ganze Schweiz ableiten.

Im vorliegenden E-REG fehlt der Ansatz der dezentralen Besiedlung; ein für Graubünden bedeutender Ansatz im Hinblick auf die Überlebensfähigkeit der ländlichen Räume. Die angestrebte Anbindung der Siedlungs- und Entwicklungsräume an den öffentlichen Verkehr und die zielgerichtete Erschliessung mit Anlagen für den Langsamverkehr ist grundsätzlich zu unterstützen aber nicht in der vorgeschlagenen restriktiven Art als Pflicht für eine Siedlungsentwicklung zu formulieren. Die ländlichen Räume haben hier bedeutend schlechtere Voraussetzungen als die Agglomerationen sowohl hinsichtlich der Frequenzen als auch der Topografie.

Wenn der Bund ein Rahmengesetz erlassen will, welches in zahlreichen Bestimmungen auf die Folgegesetzgebung verweist, ist zu erwarten, dass gleichzeitig auch diese Folgegesetzgebung oder zumindest die beabsichtigte Stossrichtung in dieser Folgegesetzgebung, bekannt gegeben wird.

## **2. E-REG und Raumkonzept CH**

Gemäss Erläuterungen zum E-REG (Ziffer 6.8) werden E-REG und Raumkonzept CH sowohl inhaltlich als auch zeitlich aufeinander abgestimmt. Insofern ist die mangelnde Berücksichtigung der Anliegen und Qualitäten der ländlichen Räume und Berggebiete nachvollziehbar. Bereits in den ECHO-Foren zum Raumkonzept CH wurden diese Anliegen kaum aufgenommen.

## **3. Vollständigkeit in Bezug auf die räumliche Ausdehnung**

Nach wie vor wird auch im E-REG nicht der gesamte vorhandene Raum behandelt. Der Wald wird in Art. 48 Abs. 5 E-REG ausgeklammert. Die Raumentwicklung hat also in ihrer Interessenabwägung de facto weiterhin keine Eingriffsmöglichkeiten auf den Wald; hier wird weiterhin kategorisch Schutz auferlegt.

## **4. Intensive Nutzungen in den ländlichen Räumen**

Die BVR vermisst im E-REG Bestimmungen zu den bereits heute vorhandenen intensiven Nutzungen wie beispielsweise touristische Intensiverholungsgebiete, intensiv genutzte Gebiete für die Versorgung wie bspw. Abbauvorhaben oder Vorhaben für die Energiegewinnung. Die Formulierung in Art. 5 Abs. 1 lit. d E-REG findet keine Ausformulierung. Die Inwertsetzung der in Art. 7 E-REG genannten „offenen Landschaften“ wird mit keiner Silbe erwähnt. Hier wird nur von Bewahrung, Freihaltung, Schutz, Vernetzung, Sicherung gesprochen. Beispielhaft kann auch auf Art. 30 E-REG verwiesen, wo unter der Marginalie „Bereich Natur, Landschaft, Landwirtschaft und Naturgefahren“ am Rande fast zufällig noch auch auf die „langfristig intensive Nutzung des Tourismus und Freizeitaktivität“ verwiesen wird, welche im Richtplan zu dokumentieren ist.

## **5. Koordination unter den Akteuren**

In Art. 3 Abs. 1 E-REG wird die Koordinationspflicht unter den Akteuren festgelegt; im Gesetz fehlen aber die Instrumente um eine solche Koordination bis hin zu einem Entscheid auch durchzusetzen.

## **6. Förderung der Verfügbarkeit der Bauzonen**

Die verschiedenen Ansätze zur Verfügbarmachung von Bauzonen in den Artikeln 45 ff E-REG erachtet die BVR grundsätzlich als zweckmässig. Sie zielen in die Richtung der von der BVR im Rahmen der Umsetzungsprojekte erarbeiteten Wegleitung „Baulandpolitik und Baulandmobilisierung in den Bündner Gemeinden“. Problematisch bzw. kaum praktikabel ist jedoch die Verkoppelung der konkreten Abläufe und Bedingungen in den Art. 45 Abs. 1 und 45 Abs. 5 E-REG, wonach die Nutzungspläne der Gemeinden erst genehmigt werden dürfen, wenn die nötigen bodenrechtlichen Massnahmen (bspw. Landumlegung) getroffen und deren Finanzierung geregelt ist. In Graubünden wird das Instrument der Arealplanpflicht resp. der Quartierplanpflicht erfolgreich angewendet und es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb dieses planerisch geeignete und zielführende, stufenweise Vorgehen nicht mehr angewendet, bzw. verunmöglicht werden sollte. Hier empfehlen wir sinngemäss die Aufnahme der Gesetzgebung des Kantons Graubünden im KRG / KRVO.

## **7. Stufenfolge und Verbindlichkeit von Planungsprodukten**

Bisher kannte man in der Planungswelt CH die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Kantonalen Richtpläne, die Regionalen Richtpläne und die Kommunalen Nutzungspläne. Neu sollen nun auch noch Konzepte auf Kantonaler Stufe eingeführt werden. Die BVR ist der Auffassung, dass die Kantonalen Richtpläne nach konzeptionellen Überlegungen erarbeitet werden und dass dafür nicht ein neues zusätzliches Instrument geschaffen und pflichtig erklärt werden soll.

Im E-REG wird das Raumkonzept CH als für alle Behörden verbindlich erklärt ebenso der Kantonale Richtplan. Diese absolute Verbindlichkeit bis auf die Staatsebene der Gemeinde kann nur unterstützt werden, wenn das Konzept resp. der Richtplan so ausgestaltet werden können, dass auch noch Spielraum vorhanden ist, welcher eine Entwicklung und das Überleben der Gemeinden in den ländlichen Räumen ermöglicht.

## **8. Zu einzelnen Bestimmungen**

Art. 2 E-REG: Hier wird die „Verstädterung“ dokumentiert; die Koordinationspflicht zieht auch die Städte mit ein, obwohl diese im politischen Bereich gleich zu behandeln wäre wie jede andere Gemeinde.

Art. 3 Abs. 2 E-REG: Der Denkansatz und die Definition von sogenannten funktionalen Räumen erachten wir als zweckmässig. In Graubünden wird dies bereits seit Jahren auf Basis der Regionen praktiziert. Hier könnte ein verstärkter regionaler Denkansatz auch für die übrigen Kantone hilfreich sein.

Art. 7 Abs. 1 lit. f E-REG: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das E-REG noch speziell mit Hinweisen auf die Natur- und Umweltschutzgesetzgebung belastet werden soll. Diese Gesetzgebung ist auf gleicher Bundesstufe und demzufolge weder über- noch untergeordnet. Wenn überhaupt gehören solche Hinweise in die Erläuterungen. Zudem sollte in Art. 7 oder besser in einem separaten Artikel auch die „Inwertsetzung“ der natürlichen Ressourcen im Landschaftsraum“ thematisiert werden; nicht nur der Schutz.

Art. 9 Abs. 2 E-REG: Kontrollierte Planungsprozesse sind grundsätzlich zweckmässig. Mit der vorliegenden Formulierung in Art. 9 Abs. 2 E-REG wird die Kontrolle allerdings bis zum Exzess getrieben: Laufende Planungen sind hinsichtlich ihrer Wirkung auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu untersuchen und es sind Massnahmen zu evaluieren und zu treffen, welche dann wiederum dieser Kontrolle unterliegen, etc.; ein endloser Prozess von Planung und Kontrolle ohne Realisierung.

Art. 10 Abs. 1 E-REG: Die Berichterstattung zuhanden des Bundes ist bereits heute implementiert. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Bestimmung von der Verordnungsstufe neu auf die Gesetzesstufe angehoben werden soll.

Art. 27 Abs. 1 / 3 / 4 E-REG: Ohne „Raumkonzept“ erübrigt sich diese „Aufnahme“ gemäss Abs. 1 (besser wäre ohnehin eine „Umsetzung“). Abs. 3 und Abs. 4 können gestrichen werden. Eine solche Koordination der verschiedenen Aspekte ist der Kern

der Aufgabe der räumlichen Tätigkeit. Die Aufzählung ist auch nicht umfassend; wieder wird nur der Link zu den Gesetzgebungen zum Schutz der Natur und der Umwelt hergestellt ohne die Gesetzgebungen der Entwicklung (Wirtschaftsgesetz, Energiegesetz, u.a.) anzusprechen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Kriterium in Art. 27 Abs. 2 E-REG (Ver- und Entsorgung) in den Folgeartikeln gar nicht weiter spezifiziert wird und auch kein Hinweis auf eine Ausformulierung auf Verordnungsstufe platziert ist.

Art. 28 Abs. 1 lit. a E-REG: Hier wird dem Kanton eine herausfordernde Aufgabe übertragen. Sofern die ländlich geprägten Kantone, welche in der Regel nicht so stark zersiedelt sind wie die Metropolitanräume und zentralen Agglomerationen hinreichend Spielraum erhalten, kann eine solche Aufgabenzuweisung unterstützt werden. Wenn in dieser Sachfrage jedoch in allen Gebieten nach einheitlichen rechnerischen Modellen operiert werden soll ist zu befürchten, dass krasse Ungerechtigkeiten entstehen und jegliche kooperative Entwicklungsprozesse verunmöglicht werden.

Art. 30 Abs. 1 lit. d E-REG: Hier wird unter der Marginalie „Bereich Natur, Landschaft, Landwirtschaft und Naturgefahren“ am Rande auch auf die „langfristig intensive Nutzung des Tourismus und Freizeitaktivität“ verwiesen. Der BVR erscheint dieser randliche Vermerk auf diesen aus Sicht von Graubünden zentralen Wirtschaftszweig ungenügend und falsch positioniert.

Art. 30 Abs. 2 lit. e E-REG: Die Umweltschutzgesetzgebung ist bereits hinreichend ausgebaut. Das E-REG sollte hier nicht noch Umweltrecht zu eigen machen.

Art. 38 Abs. 3 E-REG: Neu soll der Kanton im Genehmigungsverfahren zu den Nutzungsplanungen der Gemeinden neben der Rechts- auch eine Zweckmässigkeitsprüfung vornehmen. Entscheide sollten jedoch auch zukünftig einzig und allein gestützt auf die Gesetzmässigkeit erfolgen.

Art. 40 Abs. 1 E-REG: Die absolute Forderung nach kompakten Siedlungen untergräbt und torpediert den Kern sämtlicher gewachsener Streusiedlungsgebiete. Der Bestand und die Entwicklung dieser baukulturhistorisch gewachsenen Strukturen werden dadurch verunmöglicht.

Art. 40 Abs. 3 E-REG: Aus Sicht der BVR ist diese Bestimmung unpraktikabel zentralisiert ausgerichtet. Wenn in den ländlichen Räumen dereinst die genau gleichen Massstäbe angelegt werden, wie in den boomenden Metropolitanräumen ist zu befürchten, dass jegliche Entwicklungsmöglichkeit in den ländlichen Räumen unterbunden wird. Eine regionale Abstimmung des Baulandbedarfes ist nicht praktikabel. Hier soll gesunder Menschenverstand angewendet werden (Streichung des Begriffes „regionals in Art. 40 Abs. 2 lit. b E-REG).

Art. 45 E-REG: vgl. Erläuterungen unter „Förderung der Verfügbarkeit der Bauzonen“.

Art. 47 Abs. 1 lit. b E-REG: Hier wird erstmals der Begriff „Region“ verwendet. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht der Begriff „funktionaler Raum“ verwendet werden sollte.

Art. 48 Abs. 1 / 2 E-REG: Hier dokumentiert sich erneut die primäre Ausrichtung des E-REG auf die Agglomeration (eigentliches Agglomerationsgesetz). Falls sämtliche Winter- und Sommersportgebiete und touristisch intensiv genutzten und erschlossenen Gebiete zu den Bauzonen geschlagen werden, kann auch der Kanton Graubünden mit dieser Bestimmung leben. Sollten die erwähnten Gebietsbereiche zu den Kulturlandzonen geschlagen werden, und erhält der Kanton die in Art. 51 E-REG deklarierte, gestalterische Freiheit nicht, ist eine Weiterentwicklung dieser touristischen Gebiete faktisch per Gesetz ausgeschlossen. Der letzte Satz in Art. 48 Abs. 2 REG verunmöglicht jegliche Entwicklung in den Berggebieten

Art. 48 Abs. 4 E-REG: scheint in Bezug auf die Ausgestaltung der Kulturlandzonen den Kantonen weitgehende Kompetenz zuzuordnen. Diese Leseart wird dann allerdings durch die Formulierung in Art. 51 Abs. 3 REG durchbrochen, bzw. stark relativiert; der Bund entscheidet schlussendlich über den Spielraum.

Art. 48 Abs. 5 E-REG: Aus Sicht der BVR gehört der Wald grundsätzlich zum Raum, umfasst er doch immerhin rund 40% der Gesamtfläche der Schweiz und einen noch höheren Anteil im Berggebiet. Ein wirklich neues REG muss sich dieser Thematik annehmen. Eine solche Auseinandersetzung wird aufgrund der langjährigen starken Stellung des Waldgesetzes auf Widerstand stossen und ein solche Ausmarchung braucht Zeit; mehr Zeit als eine „Schnellschussübung“ für einen Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative.

Art. 51 E-REG: Hier werden relativ unverbindlich und undefiniert Spielräume für die kantonale Ausgestaltung der Kulturlandzonen geöffnet und gleichzeitig auch wieder eingeschränkt. Schlussendlich entscheidet wieder der Bund, wie weit die Kantone eigene Lösungen dekretieren dürfen. Art. 51 Abs. 3 REG ist derart offen formuliert und undefiniert, dass er ersatzlos zu streichen ist.

Art. 52 Abs. 1 / 2 E-REG: die Formulierung in Abs. 1 manifestiert die Stossrichtung. Der Begriff „Nötigste“ suggeriert, dass bisher auch „Unnötige“ Bauvolumen geschaffen wurden. Besser wäre wenn überhaupt der Begriff „Notwendige“, dies ermöglicht zumindest eine Bedarfsabwägung. Die Umnutzung von bestehenden Bauten und Anlagen muss nicht in allen Fällen zweckmässiger sein als die Schaffung von neuen Bauten und Anlagen; der 2. Satz von Abs. 1 ist somit oft nicht zielführend, resp. zwingt die Beteiligten unter Umständen zu unzweckmässigen Lösungen, nur weil im Umfeld bereits eine Baute besteht. Die Formulierung in Art. 52 Abs. 2 E-REG beweist wiederholt die Ausrichtung des REG auf Fragestellungen und Problemherde in der Agglomeration. Art. 52 Abs. 4 E-REG beinhaltet einen Abwägungsgrund hinsichtlich der Zustimmungbarkeit von Bauten und Anlagen in der Kulturlandzone. Auch wenn der Gedankenansatz noch nachvollzogen werden kann und die Wettbewerbsverzerrung zwischen Gewerbebetrieben in der Bauzone und nebegewerblichen Nutzungen ausserhalb der Bauzonen seit Jahren zu Missstimmung führt, handelt es sich dennoch nur um eines von vielen Argumenten für die Abwägung. Dieser Hinweis wäre demzufolge eher in Art. 53 lit. f E-REG zu platzieren.

Art. 55 E-REG: Die beabsichtigte generelle Bewilligung von Solaranlagen kann unterstützt werden. Die sorgfältige Integration in die Dach- oder Fassadenflächen ist in der Zielsetzung nicht zu beanstanden, jedoch insbesondere bei älteren Gebäuden oft nicht praktikabel.

Art. 56 Abs. 2 E-REG: Hier ist eine Einschränkung in Bezug auf die Umnutzbarkeit von Bauten formuliert, welche den bereits praktizierten Ansatz der „Umnutzungen von schützenswerter Bausubstanz in schützenswerten Landschaften“ torpediert, bzw. verunmöglicht. Dies ist aus der Sicht der Bündner Gemeinden abzulehnen.

Art. 57 Abs. 1 / 2 / 3 E-REG: Die vorgeschlagene Wiederaufbauregelung ist restriktiver als die heutige Regelung, nicht zweckmässig und inhaltslos. Ein Abbruch / Wiederaufbau wird zwar gesetzgeberisch umschrieben, de facto ist er aber nur für standortgebundene Bauten zulässig. Diese lassen sich aber auch ohne vorbestehenden Besitzstand realisieren. Abs. 3 regelt Tatbestände, welche heute richtigerweise noch auf Verordnungsstufe legiferiert werden. Ein Rahmengesetz sollte nicht solche Details regeln, sie gehören auf die Stufe der Bundesverordnung oder auf die Stufe Kanton (Gesetz oder Verordnung).

Art. 65 Abs. 1 / 2 / 3 E-REG: Es ist nicht zweckmässig die Raumplanung über einen „Ablasshandel“ zu regeln. Bsp: Bergbahnen, welche darauf angewiesen sind Bauten und Anlagen an bestimmten Standorten zu erstellen sind nicht in der Lage derart horrenden Bodenpreise zu entschädigen. Hinzu kommt die Fragestellung, ob es sich auch bei jeglichen Terraineingriffen um einen Tatbestand der „Versiegelung“ handelt (Pistenkorrekturen). Zudem ist es nicht zweckmässig auf Gesetzesstufe überhaupt derartige Details wie einen m<sup>2</sup>-Versiegelungsbetrag zu definieren; auf Gesetzesstufe könnte allenfalls noch der Grundsatz definiert werden, die Konkretisierung sollte dann aber auf Stufe Kanton (Gesetz oder Verordnung) festgelegt werden.

Art. 69 Abs. 2 E-REG: Hier ist wieder eine „black box“ plaziert. Die Stossrichtung des Bundes wird nicht deklariert. Die BVR ist der Auffassung, dass die Art. 65 – 69 E-REG ersatzlos gestrichen werden können. Der formulierte Grundsatz in Art. 70 E-REG, Zuständigkeit Kanton, kann noch akzeptiert werden.

Art. 71 Abs. 3 E-REG: hier wird der „Rechts-Un-Begriff“ – „unerwünschte Entwicklungen“ geprägt, welcher wohl unendliche und vor allem „unerwünschte“ Auslegungsschwierigkeiten in unzähligen Rechtsmittelverfahren auslösen wird. Als Folge von Art. 71 Abs. 3 lit. d E-REG wird auf Kantonebene ein übergrosser Kontrollapparat nötig, welcher der erstrebenswerten räumlichen Entwicklung letztlich nichts bringt ausser Aufwand.

Art. 78 E-REG: Hiernach kann in der Manier eines „Teppichhandels“ Baugebiet gegen Nichtbaugebiet ausgetauscht werden. In Kantonen, die der Pflicht nach Reduktion der übergrossen Bauzonen noch nicht nachgekommen sind, obwohl dies bereits seit 1988 zwingend erfolgt sein sollte (geltendes RPG Art. 15 und Art. 35), kann diese Regelung Sinn machen. In Kantonen wie in GR, wo diese Reduktion der Bauzonen auf das Niveau des Bundesrechts vollzogen wurde, unterbindet eine solche Regelung jegliche Entwicklungsmöglichkeit. Auch hier kann nur darauf hingewiesen werden, dass in Graubünden nicht die gleichen Fragestellungen anzugehen sind wie in der Agglomeration, und dass demzufolge auch nicht in gleichen „Ellen“ gemessen werden darf. Völlig deplaziert scheint hier aus Sicht GR die Vorgabe auch „Reservebaugebiete mit einer Entschädigungsverpflichtung bei Auszonung“ zu beschenken. Gestützt auf Art. 15 RPG hat sich sowohl zur zulässigen Grösse der Bauzonen als auch zur Frage der materiellen Enteignung ein bundesgerichtlich gestützte Praxis

entwickelt. Die Verhältnisse sind klar und es ist wenig zielführend, eine neue (höchst unsichere und fragwürdige) Regelung vorzusehen, bloss weil die geltende Ordnung nicht überall umgesetzt worden ist. Ein griffiger Ansatz zur Lösung dieses Problems gestützt auf das geltende bundesrecht wäre wohl sinnvoller.

Art. 83 Abs. 1 E-REG: Aus der Erfahrung der BVR ist eine Frist von 5 Jahren zur Umsetzung der im E-REG postulierten Vorgaben im Richtplan des Kantons zu kurz.

## **9. Änderungen des bisherigen Rechts**

Die Änderungen des bisherigen Rechts scheinen konsequent vollzogen. Werden alle vorgeschlagenen Anpassungen des E-REG berücksichtigt, sind auch Korrekturen der Änderungen unumgänglich.

## **10. Schlusswort**

Die BVR ist der Auffassung, dass auf Bundesstufe ein Rahmengesetz der Raumentwicklung zu schaffen ist, welches sowohl die Aspekte der Entwicklung als auch der Bewahrung der vorhandenen Werte erfasst und gegeneinander abwägen lässt. Zudem sollte der gesamte erlebbare Raum inkl. die Waldfläche von der Gesetzgebung einbezogen werden. Die Kompetenzen sind soweit als möglich auf die unteren Behördenstufen zu delegieren, konkret den Kantonen zu überlassen. Der vorliegende Entwurf des REG erfüllt verschiedene dieser Anforderungen nicht bzw. bedeutend weniger gut als das geltende RPG, und ist demzufolge aus Sicht der BVR abzulehnen.

Aus Sicht der BVR wäre es eher angebracht, den Vollzug der zentralen Stossrichtungen des geltenden RPG in verschiedenen säumigen Kantonen voranzutreiben, und nicht ein unzweckmässiges zu detailliertes neues Bundesrecht zu schaffen, welches wiederum über Jahre hinweg durch Gerichtsentscheide konkretisiert werden muss, bevor es auf allen Stufen korrekt umgesetzt und angewendet werden kann.

Bündner Vereinigung für Raumentwicklung

Andrea Brüesch, Präsident

Christoph Zindel, Geschäftsführer

Kopie z.K. an:

Die Regionen GR; HH Cathomas und Hoppler